

# RICHTLINIE FÜR DIE „SCHULSTARHILFE“ DES LANDES TIROL

## EINMALZAHLUNG DES LANDES TIROL AN FAMILIEN MIT SCHULPFLICHTIGEN KINDERN VON SECHS BIS 15 JAHREN (= 1. BIS 9. SCHULSTUFE)

### Ziele und Grundsätze der Förderung

(1) Die „Schulstarhilfe“ des Landes Tirol ist eine Einmalzahlung an Familien, vorausgesetzt, es ist mindestens ein Kind in der Familie, das eine Pflichtschule besucht. Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird an Familien mit Kindern vom 6. bis zum 15. Lebensjahr einmal jährlich – im Herbst – ausbezahlt.

(2) Im Sinne einer sozialen Ausgewogenheit sind Einkommensgrenzen vorgesehen.

(3) Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird nur auf Ansuchen zuerkannt. Ein Rechtsanspruch auf den Zuschuss besteht nicht.

(4) Anspruchsberechtigt für die Schulstarhilfe ist (sind) das (die) Kind(er). Empfangsberechtigt ist der erziehende Elternteil.

### Kinder

(1) Die „Schulstarhilfe“ des Landes wird für jene Kinder im Alter zwischen 6 und 15 Jahren zuerkannt, die eine Pflichtschule (1. bis 9. Schulstufe) besuchen.

(2) Uneheliche Kinder sind ehelichen Kindern gleichgestellt.

(3) Adoptivkinder sind leiblichen Kindern gleichgestellt.

(4) Kinder, die in Pflege genommen werden, erhalten die Förderung aus dem Tiroler Familienpaket, wenn die Pflegeeltern die Familienbeihilfe beziehen.

Kinder, die in Pflege genommen werden, deren Pflegeeltern die Familienbeihilfe nicht beziehen, erhalten den Zuschuss nicht, zählen jedoch bei der Ermittlung der Einkommensobergrenze in der Pflegefamilie mit.

### Wohnsitz

Voraussetzung für den Bezug der „Schulstarhilfe“ des Landes ist, dass das Kind und der Elternteil, mit dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, den Hauptwohnsitz in Tirol haben und österreichische oder EU-Staatsbürger sind.

### Einkommen

(1) Voraussetzung für den Bezug der „Schulstarhilfe“ ist, dass das anrechenbare jährliche Familieneinkommen einen festgelegten Betrag nicht überschreitet. Als anrechenbares Familieneinkommen im Sinne dieser Richtlinie gilt der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eltern bzw. des Elternteiles (und dessen Lebensgefährte und Lebensgefährtin).

(2) Als Einkommen unselbständig Erwerbstätiger im Sinne dieser Richtlinien gilt das Nettoeinkommen (Einkommen gemäß §2Abs.3Z. 4EStG 1988 minus Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer).

(3) Für die Berechnung des Einkommens der übrigen Einkunftsarten gemäß §2Abs.3 EStG 1988 wird der Einkommensteuerbescheid für das letzte veranlagte Kalenderjahr (vermindert um die Steuer nach Abzug der Absetzbeträge) herangezogen. Zur Berechnung der Einkünfte von pauschalisierten Land- und Forstwirten (auch Zupachtungen) wird der letzte Einheitswertbescheid, bei Verpachtung die Pachtzinsvereinbarung und bei Vermietung (z.B. Gästezimmer) der Einkommensteuerbescheid herangezogen.

(4) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise herangezogen: Monatsbezug (inkl. Überstunden),

Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Fahrtkostenzuschüsse, Arbeitslosen-, Kranken-, Wochen-, Kinderbetreuungsgeld, Bildungskarenz, Sondernotstand, Notstandshilfe, Mindestsicherung, Stipendien bzw. Studienbeihilfen, Pensionen / Waisenspensionen, Unterhalts- und Alimentationsleistungen als Empfänger, 30% des Pflegegeldes für Pflegekinder, 30% des Einkommens als Tagesmutter; persönliche Abzüge wie Gewerkschaftsbeiträge, Exekutionen, Gehaltsvorschüsse, Wareneinkäufe, Betriebsratsbeiträge usw. werden zum Nettoeinkommen dazugezählt.

(5) Zur Berechnung des Familiennettoeinkommens werden beispielsweise nicht herangezogen: Sozialabgaben, Lohnsteuer, Urlaubs- und Weihnachtsgelder, Familienbeihilfe (inkl. Kinderabsetzbetrag), Kinderzulagen (vom Betrieb geleistet), Alimentationsleistungen als Zahler, wenn laufende Zahlungen nachgewiesen werden können, Lehrlingsentschädigungen, geringfügige Einkommen, Pflegegeld (für Kind, Partner), Mietzins- bzw. Wohnbeihilfe, Sozialhilfe für Miete, Schul- und Heimbeihilfe, Taggeld bzw. Reisekosten, Trennungsgelder, Familienförderungen (Schulveranstaltungen etc.).

Weiters Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen und Werbungskosten sofern sie im Einkommensteuerbescheid berücksichtigt wurden, steuerfreie Reisekostensätze (gemäß §26 EStG 1988).

(6) Die „Schulstarhilfe“ des Landes ist abhängig vom monatlich gewichteten Pro-Kopf-Einkommen und wird nur zuerkannt, wenn es die Bemessungsgrundlage von € 747,00 pro Person nicht übersteigt.

(7) Das gewichtete Pro-Kopf-Einkommen errechnet sich wie folgt: Der Gewichtungsfaktor (GF) wird durch Zusammenzählen der Gewichtungsfaktoren der einzelnen Familienmitglieder errechnet.

Bei den Familienmitgliedern zählt

|                                 |            |
|---------------------------------|------------|
| der 1. Erwachsene.....          | 1,0 Punkte |
| der 2. Erwachsene.....          | 0,8 Punkte |
| das 1. Kind.....                | 0,5 Punkte |
| das 2. Kind.....                | 0,5 Punkte |
| das 3. und jedes weitere Kind.. | 0,5 Punkte |

Bei Alleinerziehern wird das 1. Kind bereits mit dem Faktor von 0,8 berechnet.

### (8) Familiennettoeinkommensgrenzen

- bei Alleinerziehern mit
  - 1 Kind (GF 1,8) € 1.344,60
  - 2 Kindern (GF 2,3) € 1.718,10
  - 3 Kindern (GF 2,8) € 2.091,60
  - 4 Kindern (GF 3,3) € 2.465,10
  - 5 Kindern (GF 3,8) € 2.838,60
  - 6 Kindern (GF 4,3) € 3.212,10
- bei Ehe oder in Lebensgemeinschaft lebende Personen mit
  - 1 Kind (GF 2,3) € 1.718,10
  - 2 Kindern (GF 2,8) € 2.091,60
  - 3 Kindern (GF 3,3) € 2.465,10
  - 4 Kindern (GF 3,8) € 2.838,60
  - 5 Kindern (GF 4,3) € 3.212,10
  - 6 Kindern (GF 4,8) € 3.585,60

### Ansuchens- und Empfangsberechtigung

(1) Anspruchsberechtigt für den Bezug der „Schulstarhilfe“ ist das Kind.

(2) Ansuchens- und empfangsberechtigt für die „Schulstarhilfe“ des Landes sind die Eltern bzw. der Elternteil, mit denen/dem das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und die bzw. der sich überwiegend der Erziehung des Kindes/der Kinder widmen bzw. widmet.

(3) Bei Zutreffen der Förderungsvoraussetzungen wird die „Schulstarhilfe“ des Landes auf ein vom Ansuchenden bekanntzugebendes Konto des Erziehungsberechtigten bei einem inländischen Geldinstitut einmalig ausbezahlt.

### Ansuchen

(1) Der Ansuchende verpflichtet sich, im Förderungsansuchen diese Richtlinien anzuerkennen.

(2) Für das Ansuchen auf Zuerkennung der „Schulstarhilfe“ des Landes muss das vom Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie, aufgelegte Formular verwendet werden.

(3) Das Ansuchen wird beim Gemeindeamt bzw. beim Magistrat des ordentlichen Hauptwohnsitzes eingebracht. Diese Stellen prüfen an Hand der erforderlichen Beilagen, ob das Formblatt vollständig ausgefüllt ist. Sie überprüfen ferner die Richtigkeit der Angaben über den Familienstand, die Familiengröße und den ordentlichen Wohnsitz.

(4) Die Ansuchen sind erhältlich in allen Pflichtschulen, Gemeinden/Magistrat und beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie.

(5) Die Gemeindeämter (Magistrat) übermitteln die Ansuchen mit den Einkommensnachweisen an das Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie. Die Ansuchen werden in Reihenfolge ihres Einlangens beim Amt der Tiroler Landesregierung, Abteilung JUFF Fachbereich Familie bearbeitet.

(6) Über Aufforderung muss der Ansuchende weitere Nachweise für die Erfüllung der Voraussetzungen innerhalb von **14 Tagen** beibringen.

(7) Die Entscheidung über das Ansuchen wird dem Ansuchenden schriftlich bekanntgegeben.

### Datenverkehr

Daten des Ansuchenden und seiner Familie werden soweit automations-unterstützt verarbeitet und übermittelt, als dies in Art und Umfang für den Zweck der Durchführung der „Schulstarhilfe“ des Landes erforderlich ist. Der Ansuchende und seine Familie stimmen im Förderungsansuchen insoweit dem Datenverkehr zu.

### Inkrafttreten

Die Regelung über die „Schulstarhilfe“ des Landes gilt ab 1. Jänner 1998.

**Das Ansuchen für die Zuerkennung der „Schulstarhilfe“ des Landes Tirol muss jedes Jahr neu gestellt werden!**

**EINREICHSCHLUSS:  
30.09.2013**